

03.02.87

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dritten
Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte
und einige gleichartige Erzeugnisse

KOM(86) 688 endg.; Ratsdok. 4100/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 199/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNGI. EINLEITUNG

1.1. Dieser Richtlinienvorschlag erfolgt im Anschluß an die Mitteilung "Vollendung des Binnenmarktes : Lebensmittelrecht der Gemeinschaft"¹, insbesondere ihre Absätze 31 und 43. Hauptziel ist es, die Kommission mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse zu beauftragen, der unter die Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975², zuletzt geändert durch die Beitrittsakte für Spanien und Portugal, fällt.

Hinsichtlich des diesbezüglichen Verfahrens übernimmt die Kommission die "Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission", die anlässlich der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte von der Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommen wurde, und die folgendermaßen lautet :

"Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, anhand deren die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, im Hinblick auf die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 a übertragenen Durchführungsbefugnisse insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz im Hinblick auf Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen". Da der vorliegende Vorschlag den Bereich Binnenmarkt (Artikel 100 A) betrifft, findet diese Erklärung auf ihn Anwendung. In diesem Sinne sind Absatz 35 Unterabsatz 2 und Absatz 45 Unterabsatz 1 des Dokuments KOM(85) 603 endg. überholt.

¹ KOM(85) 603 endg., vom 8. November 1985

² ABL. Nr. L 311 vom 1.12.1975, S. 40.

- 1.2. Die seit Erlass der Richtlinie 75/726/EWG gesammelten Erfahrungen haben die Notwendigkeit mehrerer Änderungen deutlich gemacht, die nicht durch die technische Entwicklung bedingt sind. Da dieser Vorgang nicht eigentlich zum Bereich der Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands gehört, sollte dieser Vorschlag für eine Richtlinie des Rates dazu benutzt werden, die erforderlichen Änderungen anzubringen.

II. INHALT DES VORSCHLAGS

1. Artikel 1 Absatz 1

Definition des Fruchtnektars

- 1.1. In der Richtlinie 75/726/EWG wird der Nektar folgendermaßen definiert : (vgl. Artikel 1 Absatz 7) :
- "Fruchtnektars : das nicht gegorene, aber gärfähige, durch Zusatz von Wasser und Zucker zu Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften, Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellte Erzeugnis, das außerdem dem Anhang entspricht".
- 1.2. Die Ernährungsweisen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in mehrere Richtungen entwickelt.

Diese Änderung der Ernährungsgewohnheiten erfordert das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den Ansprüchen der Verbraucher besser entsprechen.

Nach Auffassung der Kommission sollte das Angebot von Erzeugnissen ermöglicht werden, welche dieser Nachfrage entsprechen ; daher schlägt sie vor, daß in der Richtlinie die Möglichkeit, Fruchtnektar ohne Zusatz von Zucker herzustellen, vorgesehen ist. Ein solcher Zusatz wäre im Fall von sehr aromatisierten oder sehr süßen Früchten, wie z.B. bestimmte exotische Früchte, nicht erforderlich.

2. Artikel 1 Absatz 2

Verwendung von Fruchtmarm

- 2.1. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/726/EWG ist für die Herstellung von Fruchtsäften das Mischen von Säften einer oder mehrerer Fruchtarten untereinander zugelassen.

Es ist jedoch aus technischen Gründen nicht immer möglich, den Saft vom Fruchtfleisch zu trennen, z.B. wegen der besonders fleischigen Beschaffenheit bestimmter Früchte. Dies ist besonders bei Früchten wie der Mango und der Papaya der Fall.

In diesen Fällen kann kein klarer Saft erhalten werden, und die Kommission empfiehlt daher, für die Herstellung bestimmter Fruchtsäfte die Verwendung von Fruchtmarm zu erlauben, das in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 75/726/EWG folgendermaßen definiert ist :

"Fruchtmarm : Das gärfähige, aber nicht gegorene, aus dem passierten genießbaren Teil der ganzen oder geschälten Frucht ohne Abtrennen des Saftes gewonnene Erzeugnis".

3. Artikel 3 Absatz 3

Honig

- 3.1. Die Richtlinie 75/726/EWG legt in Artikel 7 die Regeln für die Herstellung von Fruchtnektaren fest ; sie läßt für den Fall bestimmten fleischiger Nektare ("succo e polpa") (vgl. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c)) das vollständige Ersetzen der Zuckerarten durch Honig zu.

Aus technischen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, diese Bestimmung nur auf fleischige Nektare (succo e polpa) zu beschränken. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Möglichkeit, die Zuckerarten durch Honig zu ersetzen, auf sämtliche Nektare ausgedehnt werden sollte.

3.2. Ferner erlaubt eine Ausnahmeregelung den Mitgliedstaaten, Fruchtnektaren des Typs "succo e polpa", die aus Äpfeln und Birnen hergestellt sind, Honig in Verbindung mit Zuckerarten zuzusetzen (vergl. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f)).

Die Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür³ sieht vor, daß der Honig in der Liste der Zutaten aufgeführt werden muß. In diesem Fall wird der Honig jedoch in Verbindung mit Zuckerarten zugesetzt und nicht als vollständiger Ersatz der Zuckerarten verwendet; die Erwähnung des Honigs in der Liste der Zutaten stellt eine völlig willkürliche Aufwertung des Erzeugnisses dar.

Die Kommission schlägt daher als gerechte Lösung dieser Frage vor, daß der Honig, falls er in Fruchtnektaren verwendet wird, die Zuckerarten vollständig und nicht nur teilweise ersetzen muß.

4. Artikel 1 Absatz 4

Es ist häufig erforderlich, einen unzureichenden Säuregehalt des Nektars aus in bestimmten Regionen der Gemeinschaft angepflanzten Äpfeln, zu korrigieren.

5. Artikel 1 Absatz 5

Aufgrund der neuen Orientierung im Bereich der Lebensmittelgesetze sowie der Einführung des Verfahrens des Beratenden Ausschusses sind diese Bestimmungen nicht beizubehalten.

6. Artikel 1 Absatz 6

³ ABL. n° L 33 vom 8.2.1979, S. 1

Zuckerung konzentrierter Fruchtsäfte

6.1. Artikel 8 der Richtlinie 75/726/EWG setzt die Bedingungen für die Herstellung konzentrierter Fruchtsäfte fest und erlaubt den Zusatz von Zuckerarten in konzentrierten Fruchtsäften, entweder um den überhöhten Säuregehalt bestimmter Fruchtsäfte zu korrigieren oder zur Erzielung eines süßen Geschmacks.

Wenn jedoch ein konzentrierter Fruchtsaft zur Herstellung eines "Fruchtsafts aus konzentriertem Fruchtsaft" dient, kann in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) ein weiterer Zusatz von Zucker erfolgen, was zu einer Verdoppelung der erlaubten Höchstmenge führt.

Um diesen Mißbrauch zu vermeiden, sollte nach Auffassung der Kommission die Zuckerung konzentrierter Fruchtsäfte nur für solche konzentrierten Fruchtsäfte erlaubt sein, die für den Direktverbrauch bestimmt sind.

7. Artikel 1 Absatz 7

Der neue von der Kommission vorgeschlagene Artikel 11ter überträgt ihr die Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet.

8. Artikel 1 Absatz 8

Am 20. September 1985 hat der Rat die Richtlinie 85/591/EWG zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln⁴ verabschiedet. Ihr horizontaler Charakter macht es überflüssig, eine gleichartige spezifische Bestimmung in der Richtlinie 75/726/EWG beizubehalten.

9. Artikel 1 Absatz 9

Der neue Artikel 13 in seiner jetzt vorgeschlagenen Form hat zum Ziel, das Verfahren des Beratenden Ausschusses für die Arbeitsweise des Ständigen Lebensmittelausschusses einzuführen.

⁴ ABL. Nr. 372 vom 31.12.1985, S. 50.

10. Artikel 1 Absatz 10

Die für die Arbeit des Ständigen Lebensmittelausschusses vorgesehene Frist wird nicht beibehalten.

11. Artikel 1 Absatz 11

Der derzeitige Artikel 16 Absatz 2 enthält die Änderungsklauseln hinsichtlich der Ausnahmeregelungen, die den Mitgliedstaaten bei der Verwendung bestimmter Zusätze eingeräumt werden. Die Kommission schlägt vor, die Fälle der Zusatzstoffe nicht wie jetzt vorgesehen einzeln zu regeln, sondern im allgemeineren Rahmen der künftigen Gemeinschaftsregelung für Lebensmittelzusätze. Dieser Vorschlag entspricht der neuen Orientierung im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung.

12. Artikel 1 Absatz 12

Besondere Vorschriften für Fruchtnektar

12.1. Der Anhang der Richtlinie 75/726/EWG⁵, geändert durch die Richtlinie 79/168/EWG (6), sieht besondere Vorschriften für Fruchtnektar vor.

Sie legt den Mindestgehalt an Fruchtsaft von Nektar aus bestimmten Früchten sowie das Säurekriterium fest, die je nach Art der verwendeten Früchte unterschiedlich sein können. Dieser Unterschied rechtfertigt sich aus der Art der verwendeten Früchte : Früchte mit Saft, zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft.

12.2 Das Angebot exotischer Früchte auf dem europäischen Markt ermöglicht es heute, Nektare herzustellen, deren Geschmack von den Verbrauchern sehr geschätzt wird, da Saft und Fruchtfleisch dieser Früchte besonders aromatisiert sind.

⁵ ABl. Nr. L 311 vom 1.12.1975, S. 40.

Die Kommission schlägt vor :

- eine neue Kategorie von Früchten vorzusehen, aus denen Nektare gewonnen werden können
- diese Kategorie folgendermaßen zu bezeichnen : "Früchte, die wenig Säure oder viel Fruchtfleisch enthalten, oder die sehr aromatisiert sind, mit Saft, der zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet ist"
- die Kriterien für diese neue Kategorie von Nektaren festzulegen.

Sie schlägt ferner vor, keinen natürlichen Säuregehalt vorzuschreiben, um die Verwendung dieser säurearmen Früchte zu ermöglichen.

13. Bei der Vorbereitung dieses Vorschlags hat die Kommission die Stellungnahme der interessierten Kreise eingeholt.
14. Dieser Vorschlag gründet sich auf die Artikel 43 und 100 des Vertrages, da er sowohl Agrarerzeugnisse als auch weiterverarbeitete Agrarerzeugnisse betrifft.

III.ERFORDERLICHE STELLUNGNAHMEN

Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind erforderlich, da die Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie eine Änderung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit sich bringt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dritten Änderung
der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 75/726/EWG des Rates¹ zuletzt geändert durch die Richtlinie
81/487/EWG², ist die Möglichkeit, Fruchtnektare ohne Zusatz von
Zucker herzustellen, nicht vorgesehen ; aufgrund der geänderten Ernährungs-
gewohnheiten ist es angebracht, das Bestehen derartiger Erzeugnisse zu
erlauben.

Da es nicht möglich ist, den Saft bestimmter exotischer Früchte vom Frucht-
fleisch zu trennen, erscheint es notwendig, bei der Herstellung bestimmter
Fruchtsäfte die eventuelle Verwendung von Fruchtmarm vorzusehen.

Die Möglichkeit des vollständigen Ersetzens der Zuckerarten durch Honig im
Rahmen der festgesetzten Höchstmenge sollte auf sämtliche Fruchtnektare aus-
gedehnt werden, und die Möglichkeit, gleichzeitig Zuckerarten und Honig in
bestimmten Nektaren zu verwenden, sollte aufgehoben werden.

¹ ABL. Nr. L 311 vom 01.12.1975, S. 40

² ABL. Nr. L 189 vom 11.07.1981, S. 43

Um Betrügereien vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Zuckering bestimmter konzentrierter Fruchtsäfte nur dann zu erlauben, wenn sie für den direkten Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, wobei diese Zuckering in ihrem endgültigen Stadium die erlaubten Höchstgrenzen nicht überschreiten darf.

Die Verwendung von Zitronensäure zur Korrektur des natürlichen Säuregehalts von Traubensaft und Apfelsaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ist in der Gemeinschaft nicht mehr üblich.

Der Anhang der Richtlinie 75/726/EWG muß um die Kategorie der säurearmen Früchte erweitert werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 75/726/EWG wird, wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 7 erhält folgende Fassung :

"7. Fruchtnektar

Das nicht gegorene aber gärfähige, durch Zusatz von Wasser und mit oder ohne Zusatz von Zucker zu Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften, Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellte Erzeugnis, das außerdem dem Anhang entspricht;"

2. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

"a) Das Mischen von Säften einer oder mehrerer Fruchtarten und/oder von Fruchtmark (wie in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 5 definiert) untereinander"

3. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

"c) Das vollständige Ersetzen der Zuckerarten durch Honig, wobei die in Buchstabe a) genannte Höchstmenge von 20 % nicht überschritten werden darf".

4. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

"d) die für Herstellung der unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) fallenden Fruchtnektare - wenn sie aus Birnen oder Pfirsichen oder einem Gemisch aus diesen Früchten hergestellt werden - der Zusatz von Zitronensäure bis zu einer Menge von 5 Gramm je Liter des fertigen Erzeugnisses ; die Zitronensäure kann jedoch ganz oder teilweise durch eine gleichwertige Menge Zitronensaft ersetzt werden."

5. In Artikel 7 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

6. Artikel 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

"a) Die in Artikel 4 aufgeführten Behandlungen und Verfahren, mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 2 Buchstabe a). Der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehene Zusatz von Zuckerarten ist jedoch nur für abgepackte konzentrierte Fruchtsäfte erlaubt, die für den Direktverbrauch bestimmt sind, und unter der Voraussetzung, daß die Zuckering in der Bezeichnung vermerkt ist; in diesem Fall darf die Gesamtmenge des Zuckerauszuges ausgedrückt im Verhältnis zum Volumen des Safts "aus konzentrat" die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) i und ii erlaubte Höchstgrenze nicht überschreiten."

7. Der folgende Artikel 11 b wird nach Artikel 11 a eingefügt :

"Artikel 11 b

Die zur Anpassung der Artikel 4, 7, 8 und 9 sowie des Anhangs an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren vorgenommen."

8. Artikel 13 erhält folgende Fassung :

"Artikel 13

Die Identitäts- und Reinheitskriterien für die in den Artikeln 4 und 7 genannten Zusatz- und Behandlungsstoffe werden - soweit erforderlich - nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren festgelegt."

9. Artikel 14 erhält folgende Fassung :

"Artikel 14

Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so beschließt die Kommission nach Anhörung des durch Beschluß 69/414/EWG eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses, nachstehend "Ausschuß" genannt. Der Ausschuß berät über die von der Kommission vorgelegten Ersuche um Stellungnahme. Die Kommission kann die Frist festlegen, innerhalb derer die Stellungnahme abgegeben werden muß. Auf die Beratungen des Ausschusses folgt keine Abstimmung. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch fordern, daß seine Meinung im Protokoll festgehalten wird."

10. Artikel 15 wird gestrichen.

11. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

"2. Die in Absatz 1 Buchstaben c), d), e), f), g) und h) vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind nicht mehr gültig, sobald eine besondere Richtlinie in dem entsprechenden Bereich anwendbar wird, in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet dürfen."³

³ Vorschlag der Kommission COM(86)87 endg.
(ABL. Nr. C 116 vom 16.5.1986, S. 2).

12. Der Anhang erhält folgende Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Maßnahmen werden so angewandt, das das Inverkehrbringen

- von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen ab erlaubt ist,
- von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab verboten ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1986

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANGBesondere Vorschriften für Fruchtnektar

Fruchtnektar aus	Mindestgesamt- säure, berech- net als Wein- säure (g/l des fertigen Er- zeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und evtl. Fruchtmark (in Gew.-% des fertigen Erzeugnisses)
------------------	--	--

1. Früchten mit saurem Saft, zum
unmittelbaren Genuß
nicht geeignet

Passionsfrucht (<i>Passiflora edulis</i>)	8	25
Quittoorangen	5	25
Schwarze Johannisbeeren	8	25
Weiß Johannisbeeren	8	25
Rote Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn (<i>Hippophaë</i>)	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von <i>Rosa</i> sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
Andere Kirschen	6*	40
Heidelbeeren	4	40
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	4*	40
Erdbeeren	5*	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Andere Früchte dieser Kategorie	-	25

2. Früchten mit geringem Säuregehalt oder viel Fruchtfleisch oder sehr aromatisierten Früchten mit zum unmittelbaren Genuß nicht geeignetem Saft

Mango	-	35
Bananen	-	25
Guaven	-	25
Papayas	-	25
Litschis	-	25
Azarola-Kirschen	-	25
Säuersack	-	25
Oxenhherzapfel (<i>ammona Reticulata</i>)	-	25
Chirimoglas	-	25
Grenatäpfel	-	25
Anakarden oder Cashewnüsse	-	25
Rote Mombinpflaumen (<i>Spondia purpurea</i>)	-	25
Imbu (<i>Sondias Tuberosa Aroda</i>)	-	30
Anderen Früchten dieser Kategorie	-	25

3. Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft

Äpfel	3*	50
Birnen	3*	50
Pfirsiche	3*	45
Zitrusfrüchte außer Zitronen und Limetten	5	50
Ananas	4	50
Andere Früchte dieser Kategorie	-	50

* Bei Erzeugnissen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) ist dieser Grenzwert nicht anwendbar

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse

KOM(86) 688 endg.; Ratsdok. 4100/87

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission auch mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und an deren Stelle ein Beratungsverfahren bei der Kommission setzen will.

Die Kommission setzt damit die Linie fort, die sie bereits in zahlreichen Richtlinienvorschlägen (z. B. hinsichtlich Etikettierung - Drucksache 239/86, Zusatzstoffe - Drucksache 238/86) verfolgt hat.

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse in den Drucksachen 35/86 (Beschluß), 150/86 (Beschluß), 238/86 (Beschluß), 239/86 (Beschluß) und 240/86 (Beschluß). Unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung in der EG sollte bei materiellen Regelungen von nicht unerheblichem Ausmaß nicht ganz auf die demokratische und föderative Legitimierung des Rates verzichtet werden. Nur das Verfahren vor dem Rege-

...

lungsausschuß stellt einen akzeptablen Kompromiß bei dem Bemühen dar, den Rat einerseits von Detailregelungen zu entlasten, andererseits aber doch bedeutsame strittige Regelungen nicht einseitig der Kommission zur Entscheidung zu übertragen.

Durch die Einführung des Verfahrens vor dem Beratenden Ausschuß für die Angleichung des Lebensmittelrechts werden dagegen wesentliche Belange der Länder i. S. des Artikels 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte verletzt.

Die Bundesregierung wird daher dringend gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß das vorgesehene Verfahren vor einem Beratenden Ausschuß durch das Verfahren vor dem Regelungsausschuß im Sinne des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse (Drucksache 100/86) ersetzt wird.